



aktuell garching

Informationen des
Personalrats Garching
der 

Ausgabe
März 2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Krankheit kann jeden von uns treffen und es erwarten uns in dieser schwierigen Situation dann einige Formalien die eingehalten werden müssen.

Der Personalrat hat in dieser Ausgabe des PR-Aktuell als Schwerpunkt: „Informationen zum Thema Krankheit und Beruf“. Wichtig ist, dass wir als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in manchen Fällen eigenverantwortlich handeln müssen um unsere Ansprüche zu erhalten. Das betrifft nicht nur den Bereich Krankheit sondern auch die Bereiche Rente und VBL.

Bitte denken Sie daran, es ist ihr Geld um das es geht.



Otto Strasser
Mitglied im erweiterten Vorstand

In dieser Ausgabe:

Entgeltfortzahlung	2
Krankengeldzuschuss	2
Zuständigkeit und Verfahren bei Krankheit	3
VBL im Krankheitsfall	3
Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten	3
Auskunft über gespeicherte Daten	4
Impressum	4

Personalversammlung

am

**Donnerstag, den 22. März 2012, um 9.00 Uhr
im Hörsaal 1801 der Fakultät für Maschinenwesen.**

Alle Bediensteten der TUM in Garching sind dazu herzlich eingeladen.
Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

Ihr Personalrat Garching

Für gute und für schlechte Zeiten -
Tipps gibt's auf den Personalrats-Seiten.

<http://www.prg.tum.de>

Informationen zum Krankheitsfall

Im Dienstleistungskompass der TUM <http://portal.mytum.de/kompass/index.html> finden Sie unter dem Stichwort „Krankengeldzuschuss“ u.a. folgende Informationen:

Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie ihr Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile grundsätzlich bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit wird das Entgelt für weitere sechs Wochen fortgezahlt, wenn

Entgeltfortzahlung

- der/die Beschäftigte vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.

Krankengeldzuschuss

Nach Ablauf des o.g. Zeitraums erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss, der sich aus dem Vergleich zwischen dem Bruttokrankengeld und dem Nettoarbeitsentgelt berechnet. Die Dauer der Zahlung des Krankengeldzuschusses richtet sich grundsätzlich nach der zurückgelegten Beschäftigungszeit.

- *Bei einer Beschäftigungszeit unter einem Jahr wird kein Krankengeldzuschuss gewährt.*
- *Bei einer Beschäftigungszeit ab einem bis drei Jahren besteht ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zur 13. Kalenderwoche.*
- *Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren besteht ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Woche.*

Aus den Durchführungshinweisen des Finanzministeriums zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geht hervor, dass Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und ununterbrochen fortbesteht, nach § 71 BAT einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung abhängig von ihrer Dienstzeit längstens bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit hatten. Für diesen Personenkreis besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch von bis zu 26 Wochen jetzt in der Regel nur noch, wenn die Beschäftigten in der **privaten Krankenversicherung** versichert sind. Soweit künftig noch ein Entgeltfortzahlungsanspruch von 26 Wochen besteht, ist ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss nicht gegeben.

Für die übrigen, bisher unter § 71 BAT fallenden Beschäftigten, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung** pflicht- bzw. freiwillig versichert sind oder bei keiner Krankenkasse versichert sind, besteht jetzt ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung längstens bis zum Ende der 6. Woche; allerdings wurde in § 13 Abs. 1 Satz 1 TVÜ abweichend von § 22 Abs. 2 TV-L für diese ein höherer Krankengeldzuschuss vereinbart. Zum Ausgleich für den Wegfall der Entgeltfortzahlung ab der 7. Woche wird der Krankengeldzuschuss in diesen Fällen in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten **Nettokrankengeld** oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem **Nettoentgelt** (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L) gezahlt. Das Nettokrankengeld ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 TVÜ das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld.

Informationen zum Krankheitsfall



Zuständigkeit und Verfahren

(Auszug aus dem Dienstleistungskompass)

Für die Entgeltfortzahlung sowie für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist ausschließlich das Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Arbeitnehmer, zuständig. Während die sechswöchige Lohnfortzahlung durch die Bezügestelle automatisch in Gang gesetzt wird, **muss der Krankengeldzuschuss von dem/der Beschäftigten formlos bei der Bezügestelle beantragt werden.** Diese Leistung des Arbeitgebers wird nur auf Antrag unter Vorlage einer **Bescheinigung der Krankenkasse** über das Brutto- und Nettokrangeld von der Bezügestelle berechnet und ausgezahlt.

Sind Sie länger als 6 Wochen krank und haben Anspruch auf Krankengeldzuschuss?

In den ersten 6 Wochen Ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Krankheit erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber Entgeltfortzahlung. Damit erwerben Sie in der VBLklassik die gleichen Anwartschaften auf Betriebsrente, die Sie in Zeiten Ihrer vollen Arbeitsfähigkeit erworben hätten.

Ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit haben Sie als gesetzlich Krankenversicherte/-r Anspruch auf Krankengeldzuschuss, sofern Sie an der Erkrankung kein Verschulden trifft. Obwohl Sie damit tatsächlich kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mehr verdienen, erhalten Sie weiterhin Versorgungspunkte für Ihre Altersabsicherung.

Hierzu wird für die Zusatzversorgung bei der VBL ein fiktives Entgelt unterstellt, das sich an ihrem regulären Tabellenentgelt der letzten drei vollen Kalendermonate orientiert.

Krankengeldzuschuss erhalten Sie längstens (gestaffelt nach Beschäftigungszeit) bis zur 39. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuss sodann erloschen ist, bleibt die Pflichtversicherung bestehen.

Versorgungspunkte werden jedoch in dieser Zeit nicht mehr erworben.

VBL im Krankheitsfall

VBL-Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

Mutterschutzzeiten werden ab dem Jahr 2012 automatisch bei der Zusatzversorgung (VBL-Pflichtversicherung) berücksichtigt. Damit Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 ebenfalls berücksichtigt werden, müssen Sie einen Antrag bei der VBL stellen. Für Ihren Antrag auf Einbeziehung der Mutterschutzzeiten in die Pflichtversicherung hat die VBL einen maschinenlesbaren Antragsvordruck erstellt. Wenn Sie diesen Vordruck verwenden, erleichtern Sie der VBL die weitere Bearbeitung. Die zum Vordruck gehörigen Erläuterungen enthalten weitere Informationen über die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten. Die Ausfüllhilfe unterstützt Sie beim Ausfüllen des Antrags.

Den Antrag sowie die Erläuterungen finden Sie im Downloadcenter der VBL unter Produkte / VBLklassik / Formulare VBLklassik, oder der Personalrat hilft Ihnen gerne weiter.

+++INFO+++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO+++

Eine wichtige Änderung im Arbeitsrecht betrifft die Branche der Leiharbeiter. Sie hat ihre Grundlage im AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Durch die bereits im Mai 2011 in Kraft getretene so genannte Drehtürklausel sollen u.a. verhindert werden, dass Stammbeschäftigte entlassen und unmittelbar oder nach kurzer Zeit als Zeitarbeitskräfte wieder in ihrem ehemaligen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen desselben Konzerns zu schlechteren Arbeitsbedingungen eingesetzt werden können. Zudem erlaubt jetzt das AÜG auch eine nur gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung. Für die Leiharbeiter verbessert die Neuregelung die Rechte beim Entleiher. Sie müssen künftig über freie Stellen informiert werden und sollen Zugang zu gleichen Bedingungen bei Gemeinschaftsdiensten und -einrichtungen erhalten, z.B. in einem Betriebskindergarten oder einer Kantine.

+++INFO+++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO+++

Datenschutz: Auskunft über gespeicherte Daten

Haben Sie sich auch schon mal gefragt, welche Daten die TUM über Sie speichert?

Wenn nein, können Sie sich einen anderen Artikel zum Lesen aussuchen.

Wenn ja: Lesen Sie bitte weiter!

Sie haben das Recht sich darüber zu informieren, in welchen automatisierten Verfahren welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Auf der Seite <http://portal.mytum.de/tum/beauftragte/datenschutzbeauftragte/index.html> finden Sie die Zeile

3. Auskunft nach Art. 10 Bay DSG über gespeicherte personenbezogene Daten

und darunter die Möglichkeit das "Formular Datenauskunft (PDF)" herunterzuladen (<http://portal.mytum.de/tum/beauftragte/datenschutzbeauftragte/index.html/datenauskunft.pdf>).

Dieses Formular füllen Sie aus und schicken es wie angegeben an den Datenschutzbeauftragten der TUM, Herrn Prof. Dr. Uwe Baumgarten. Nach einiger Zeit müssten Sie dann Auskunft über alle personenbezogenen Daten erhalten, die die TUM über Sie speichert (nicht nur die, die in der zentralen Verwaltung vorliegen, sondern auch die, die anderswo gespeichert werden; als Beispiel mag das Personal-/Fakultätsverwaltungssystem AD-PERS an den Fakultäten Informatik und Mathematik dienen).

+++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++

aus den ver.diNEWS vom 21.01.2012 (Seite 6):

Folgendes Zitat weist darauf hin, dass man bei Weiterbestehen der Arbeitsunfähigkeit (AU) am letzten auf der AU-Bescheinigung eingetragenen Tag, sich erneut krankschreiben lassen muss:

„(pm) ... Ansonsten erlischt der Anspruch auf Krankengeld. Darauf weist die DGB Rechtsschutz GmbH hin. Die Krankenkassen verlangen eine „nahtlose Arbeitsunfähigkeit“. Diese ist allerdings nicht mehr gegeben, wenn der Arbeitnehmer bei Ende der Arbeitsunfähigkeit etwa am Freitag mit dem Besuch beim Arzt und damit mit einer erneuten AU-Bescheinigung noch bis zum folgenden Montag wartet.

In den meisten Fällen, so die Erfahrung der örtlichen DGB-Rechtsschutzbüros, ist der Verlust des Krankengeldanspruchs nicht mehr zu reparieren. Langzeiterkrankte Arbeitnehmer mit Krankengeldanspruch sollten deshalb grundsätzlich dafür sorgen, dass ihre Arbeitsunfähigkeit vom Arzt lückenlos bescheinigt wird.“

+++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++ ++++INFO++++



Wichtiger Hinweis: Wir geben unsere Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr. Rechtsauskünfte dürfen wir nicht erteilen. Bitte fragen Sie für rechtssichere Auskünfte bei den zuständigen Stellen nach (Dienststelle, Landesamt für Finanzen u.s.w.) Rechtsverbindliche Auskünfte können Ihnen auch zugelassene Anwälte und die Rechtsberatungen der Gewerkschaften erteilen.

Herausgeber:
Personalrat Garching
Technische Universität München
Boltzmannstr. 15
85748 Garching

Telefon: 089-289-16382/5
Fax: 089-289-16390
E-Mail: personalrat@mw.tum.de
<http://www.prg.tum.de>
Red.: Kämmerer, Hoyer, Tögel, Wittner